

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 4. September 2017

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 17.08.2017 Nr. 55.1.2-8641-4-3 über die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten..... 137

Planung und Bau

Bek vom 21.08.2017 Nr. 31-4326-1-8 über Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen 138

Bezirk Unterfranken

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), Vollzug der Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg..... 138

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 150

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014

über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Bekanntmachung vom 17.08.2017 Nr. 55.1.2-8641-4-3

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach Art. 26 IAS-VO vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18.

Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken ab Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg erfolgt die öffentliche Auslegung im Zimmer H 380 im Rückgebäude.

Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, den 17.08.2017
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 8641

RABl 2017 S. 137

Planung und Bau

Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG);

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen

Bekanntmachung vom 21.08.2017 Nr. 31-4326-1-8

Landratsämter

Kreisfreie Städte

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden

Gemäß Abschnitt D I Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28.08.1974 (MABl S. 673) haben die Straßenbauasträger die Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat

und deren Baubeginn im Jahre 2019 - 2021 liegen soll,

bis spätestens 31.12.2017

in 2-facher Ausfertigung mit beiliegendem Formblatt (Kopiervorlage) bei der Regierung anzumelden.

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden leiten die Meldungen über das zuständige Landratsamt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Würzburg, 21.08.2017

Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm

Abteilungsleiter

ApI-I 4326

RABl 2017 S. 138

Bezirk Unterfranken

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Vollzug der Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg

Aktenzeichen: 00231/01-01/13

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 16.08.2017 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie der dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 23.08.2017

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 17.08.2017

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

III.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“

vom 27.07.2017

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 372) erlässt der Bezirk Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landes-

entwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 604, BayRS 791-5-15-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 29. Juni 1996 (GVBl S. 273), wird, soweit sie gem. Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet weitergilt, in eine eigenständige Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet mit folgenden Änderungen überführt:

1. Die neue Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ sowie das Ausfertigungsdatum und die Einleitungsformel der Änderungsverordnung.
2. Nach der Einleitungsformel wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Schutzgegenstand

¹Innerhalb des „Naturpark Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen ein Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung „Bayerischer Odenwald“ festgesetzt.

²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 30.540 ha.“

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Karten M = 1 : 25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ i.d.F. vom 29. Juni 1996 mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“ eingetragen; die Karten werden insoweit Bestandteil dieser Verordnung. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs.

(3) ¹Zur Ordnung der Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet werden Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in der Karte M = 1

: 100.000 (Anlage 1) grob dargestellt. ³Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist die Darstellung der Ausnahmezonen in den Karten M = 1 : 25.000, die als Anlage 2 ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind.

(4) ¹Die in Absatz 1 bis 3 genannten Karten sind beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Bezirk Unterfranken niedergelegt. ²Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg als untere Naturschutzbehörden. ³Sie werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

4. Der bisherige § 4 Nr. 3 wird § 3 mit der Überschrift „Schutzzweck“ und wie folgt geändert:

a) Die Worte „3. In der Schutzzone“ werden durch die Worte „Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es“ ersetzt.

b) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden Nummern 1 und 2.

5. Die bisherigen §§ 5 bis 10 werden §§ 4 bis 9.

6. Im neuen § 4 werden die Worte „das Gebiet des Naturparks“ durch die Worte „das Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.

7. Im neuen § 5 werden die Worte „In der Schutzzone“ durch die Worte „Im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.

8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 3 werden die Worte „innerhalb der Schutzzone“ durch die Worte „im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

9. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn“ durch die Worte „des Telekommunikationsnetzes und der Eisenbahninfrastruktur“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a. neu eingefügt:
„4 a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 230 m innerhalb der in den Karten nach § 2 Abs. 3 Satz 3 dargestellten Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch kommunale Bauleitpläne für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind; im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.“

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.“

10. Der neue § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.“

11. Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zuständigkeiten

¹Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.“

12. Der bisherige § 13 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nicht nachkommt.“

§ 2 Verordnungskarten

Die in den bisherigen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ i.d.F. vom 29. Juni 1996 genannten Karten M = 1 : 25.000 gelten hinsichtlich der Grenzen der bisherigen Schutzzone des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ als Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Odenwald“ unverändert weiter.

§ 3 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Unberührt bleibt die Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ hinsichtlich der Rahmenregelungen für den Naturpark mit Schutzgegenstand, Grenzen und Schutzzweck des Naturparks sowie Bestimmungen und Aufgaben des Naturparkträgers.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ wird unter Bereinigung des Wortlauts mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekannt gemacht.

Würzburg, den 17.08.2017

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

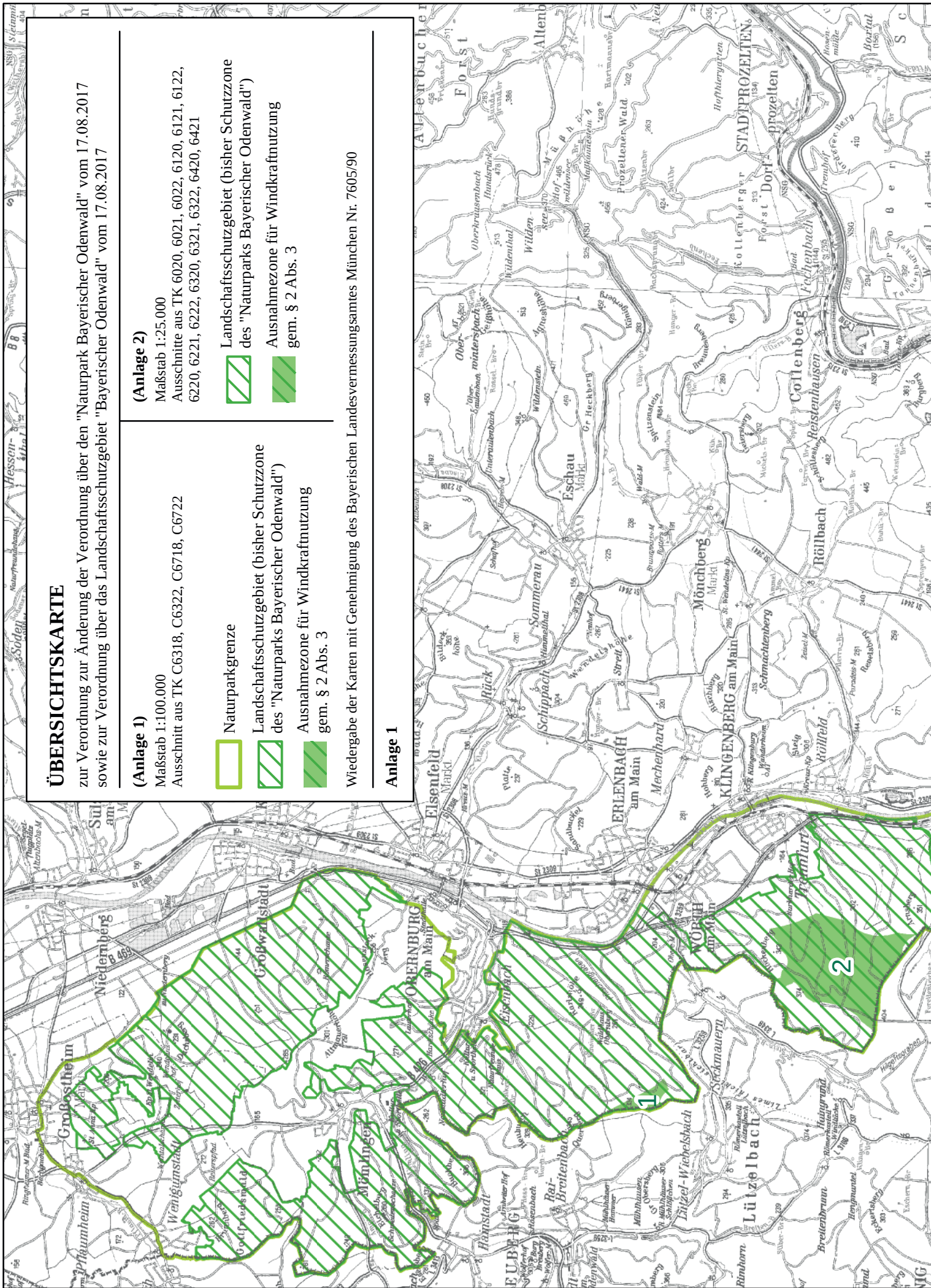
Apl-I 0175

RABl 2017 S. 138

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Unterfranken geltend gemacht wird.

Karten hierzu siehe ab Seite 140.



ÜBERSICHTSKARTE

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017

(Anlage 1)

Maßstab 1:100.000

Ausschnitt aus TK C6318, C6322, C6718, C6722



Naturparkgrenze



Landschaftsschutzgebiet (bisher Schutzzone
des "Naturparks Bayerischer Odenwald")



Ausnahmezone für Windkraftnutzung
gem. § 2 Abs. 3

(Anlage 2)

Maßstab 1:25.000

Ausschnitte aus TK 6020, 6021, 6022, 6120, 6121, 6122,
6220, 6221, 6222, 6320, 6321, 6322, 6420, 6421



Landschaftsschutzgebiet (bisher Schutzzone
des "Naturparks Bayerischer Odenwald")



Ausnahmezone für Windkraftnutzung
gem. § 2 Abs. 3

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

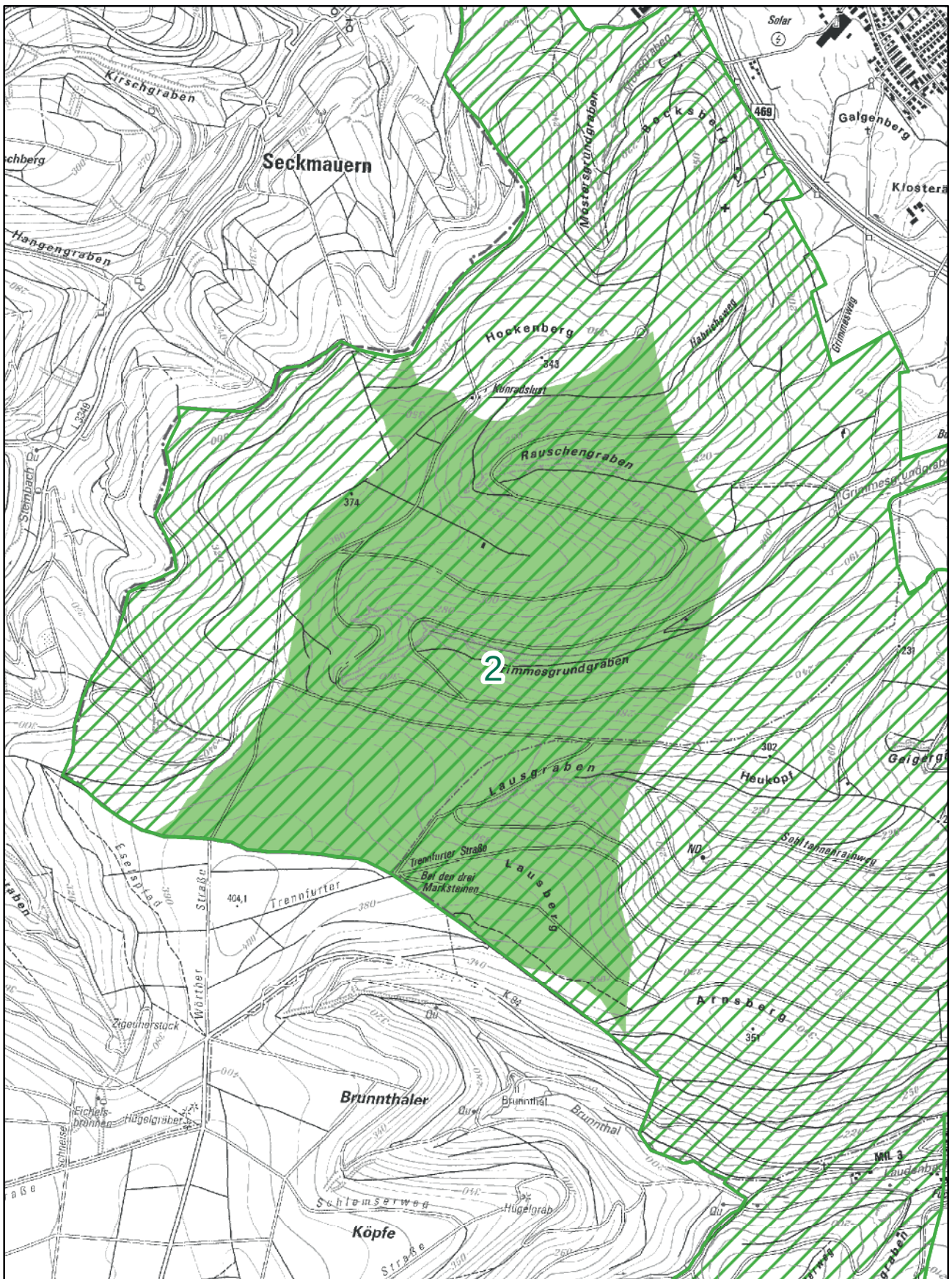
Anlage 1



Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017,

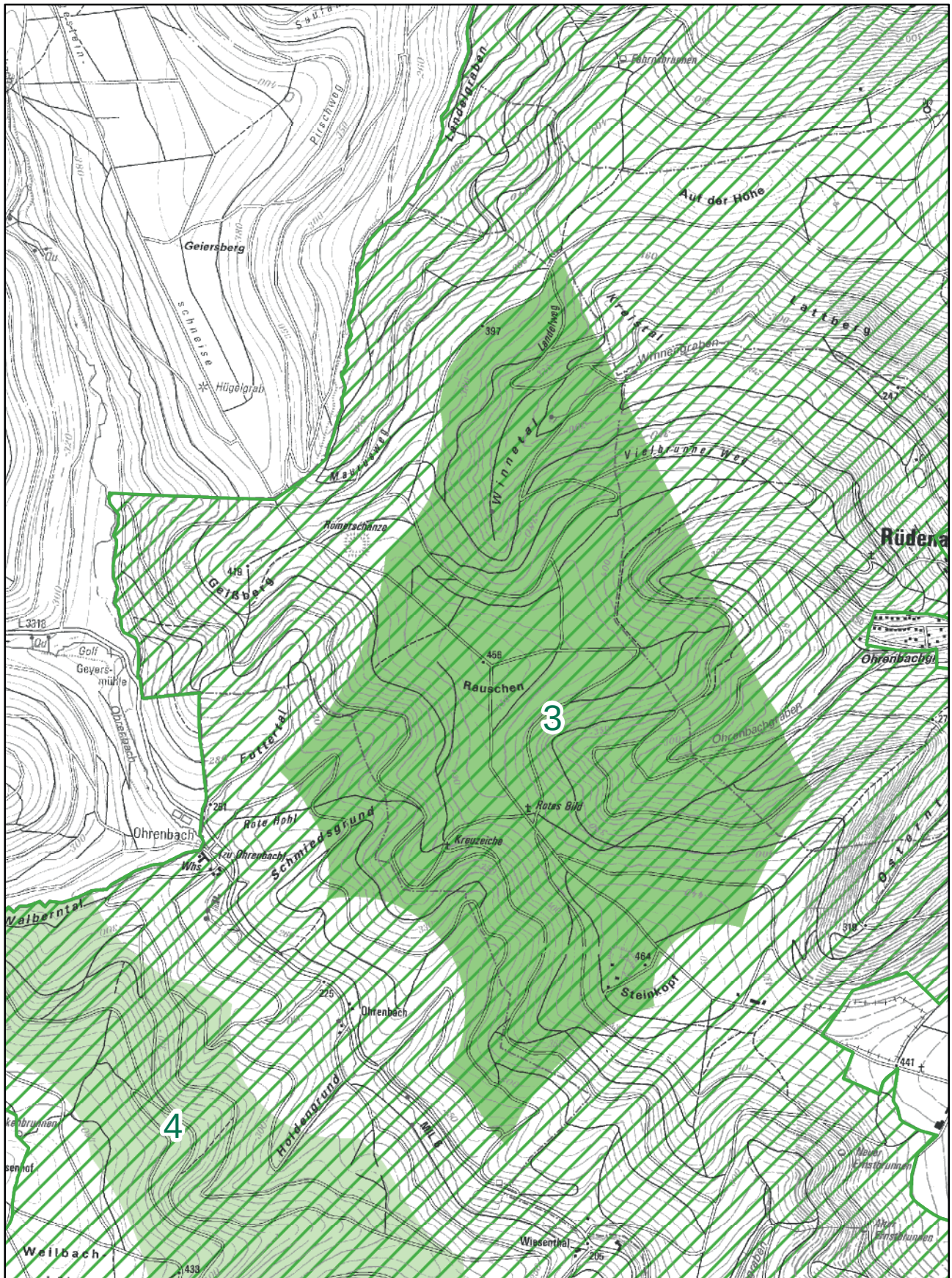
Ausschnitt 2



Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017,

Ausschnitt 3

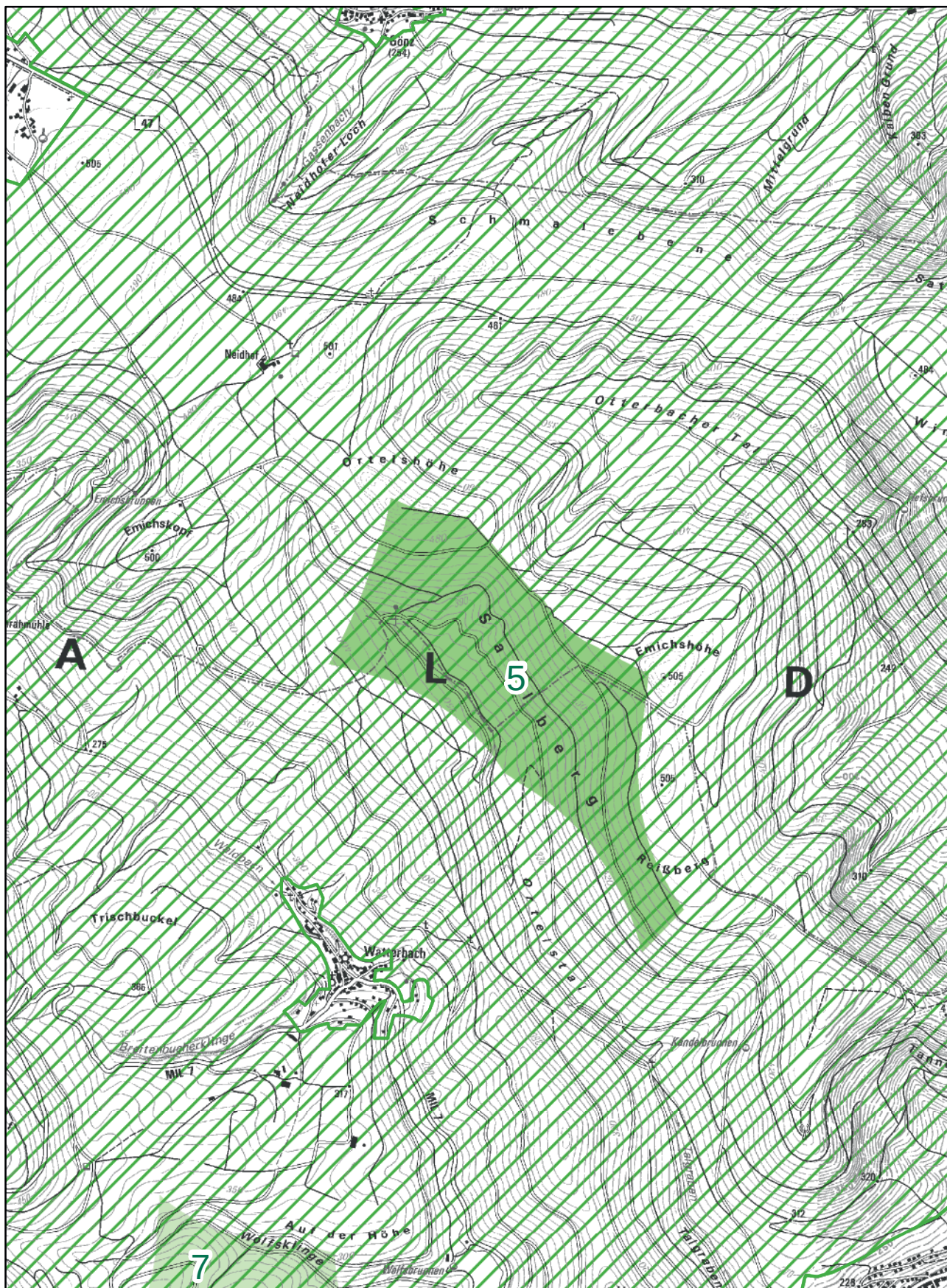




Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017,

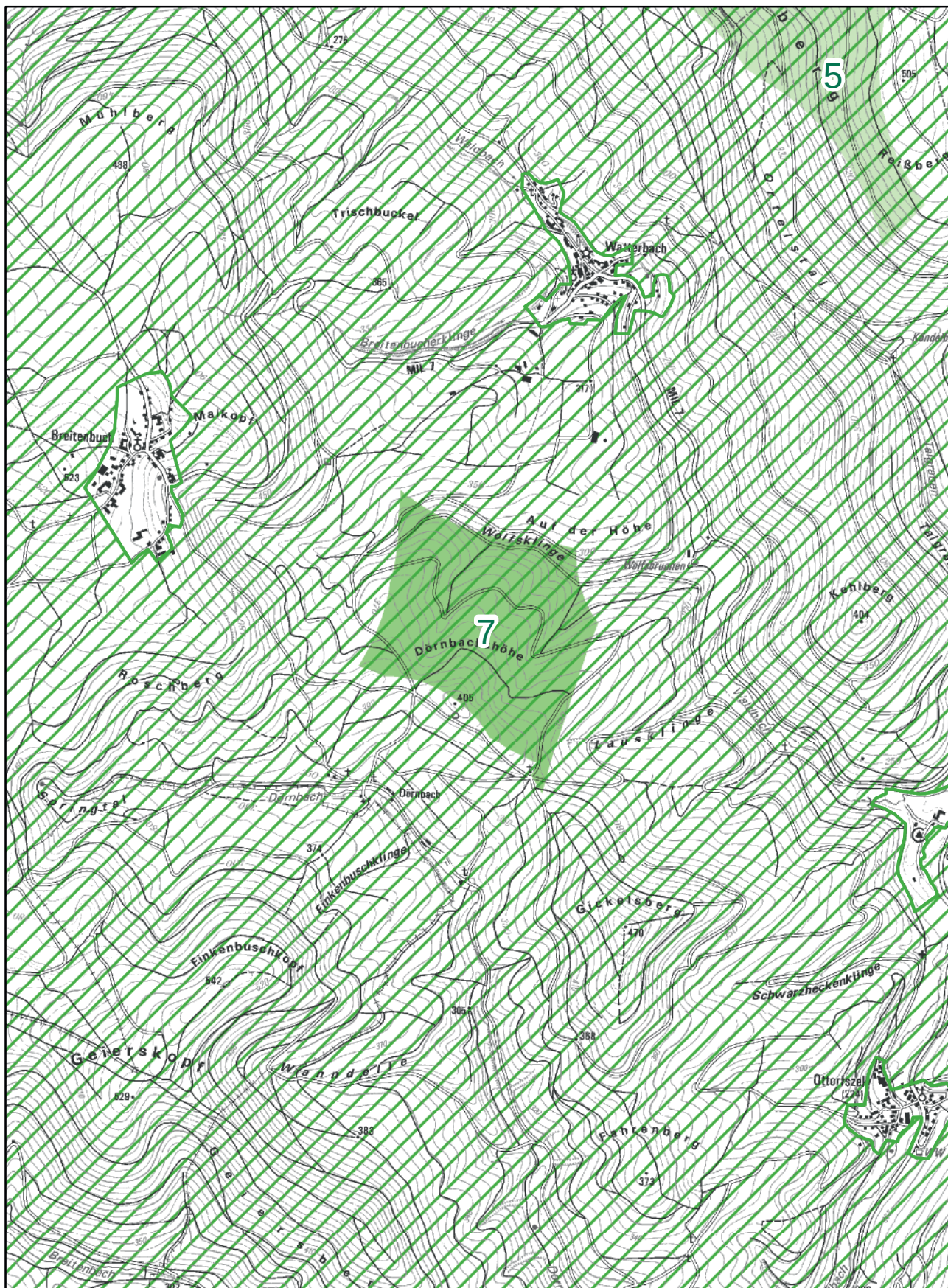
Ausschnitt 5



Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017,

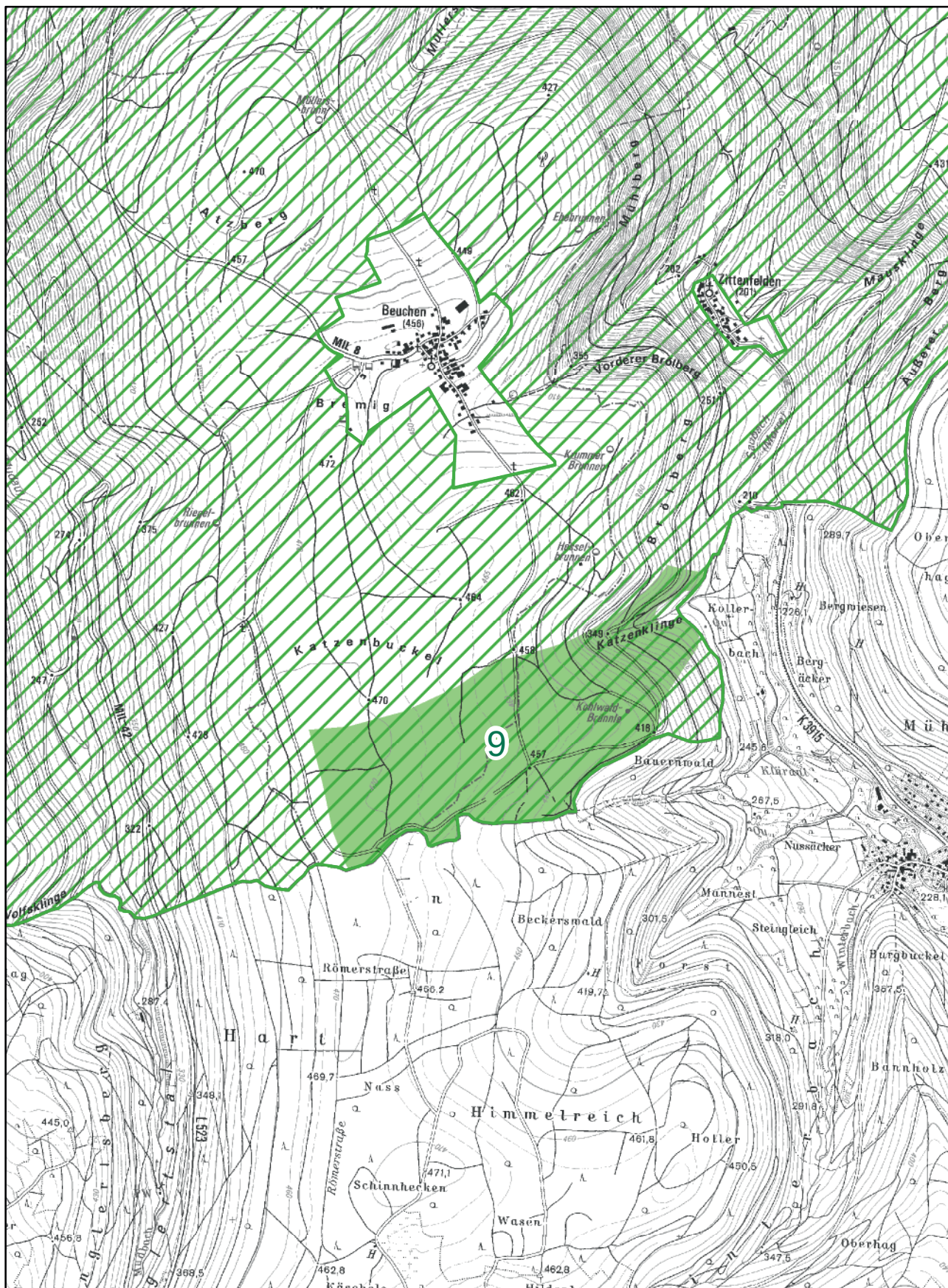
Ausschnitt 7



Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017,

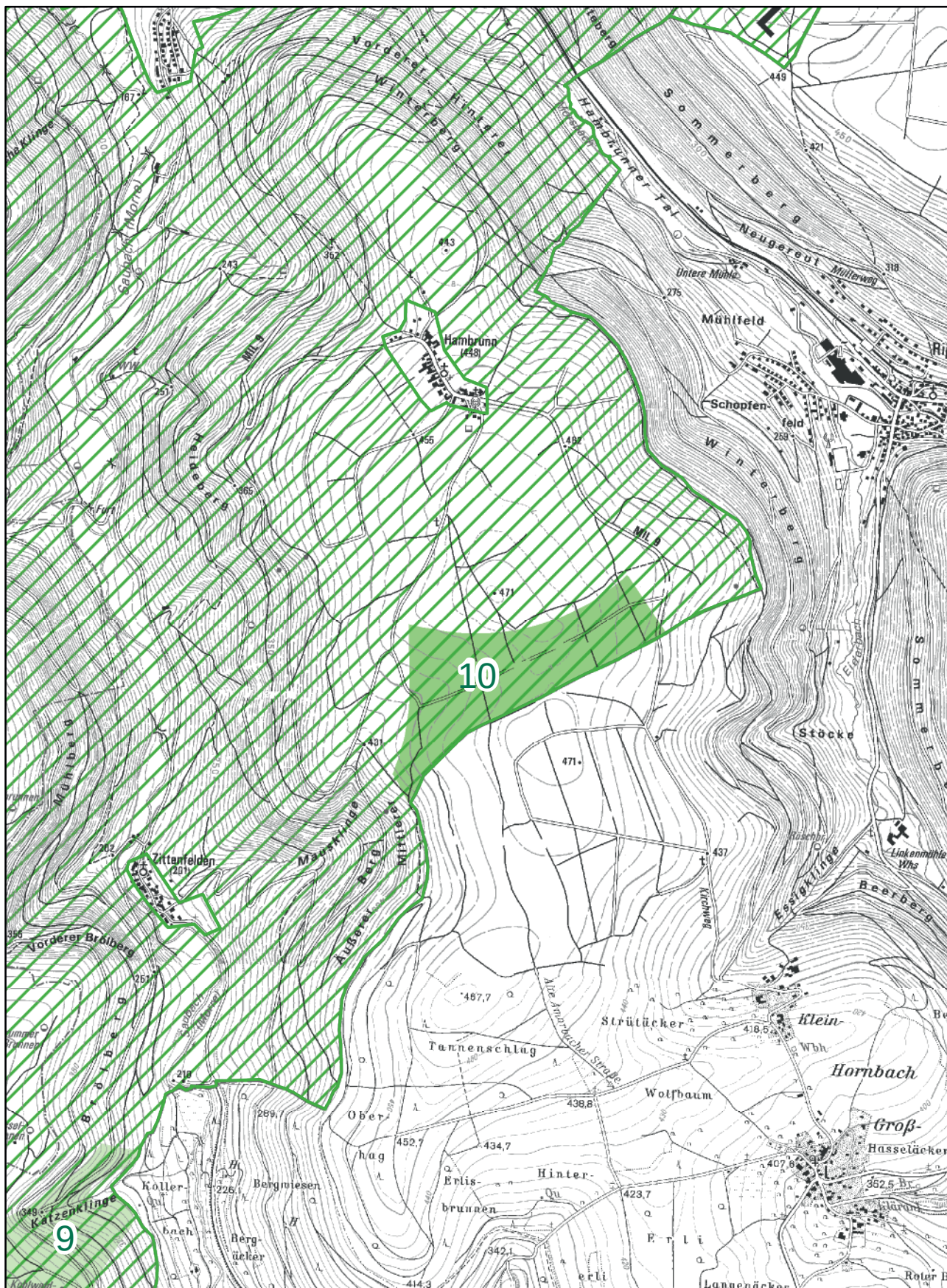
Ausschnitt 9



Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017,

Ausschnitt 10



Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Schulz/Strasser

Nachbarrecht in Bayern

Darstellung

3. Auflage 2017

174 Seiten, Kartoniert

Preis: 19,80 Euro

ISBN 978-3-8293-1302-5

Kommunal- und Schul-Verlag

Auf wenigen Gebieten berührt unsere Rechtsordnung den einzelnen Bürger so hautnah wie auf dem Gebiet des Nachbarrechts - praktisch jeder hat Nachbarn. Ein relativ enges Zusammenleben bei vielfach widerstrebenden Verhaltensgewohnheiten bringt zwangsläufig Interessenkonflikte mit sich. Können diese nicht einvernehmlich beigelegt werden, muss die Rechtsordnung Vorschriften zur Regelung nachbarrechtlicher Konflikte bereithalten.

Die Ausgabe Nachbarrecht Bayern, nunmehr in der 3. Auflage, ermöglicht allen Ratsuchenden, ihre jeweilige Rechtsposition realistisch einzuschätzen und zu vertreten und so mit mehr Sicherheit an nachbarschaftliche Auseinandersetzungen heranzugehen, Streitfälle zu lösen oder diese gar nicht erst entstehen zu lassen.

Nachbarrechtliche Schwerpunkte, wie z.B. Grundstücksgrenzen und ihre Feststellung, Grenzmauern/Kommunmauern/Überbau-mauern, Grenzbaum und Grenzstrauch, Überbau auf das Nachbargrundstück, Immissionen (z.B. Lärm, Laub, Geruch), Einwirkung auf Grundstücke durch Wasser, Notweg, Überhang von Zweigen und Eindringen von Wurzeln, Mindestgrenzabstand von Pflanzen, Hinüberfall von Baumfrüchten über die Grundstücksgrenze, Nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis, Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Nachbarn durch Rechtsgeschäft, Prozessuale Besonderheiten durch das Bayerische Schlichtungsgesetz und Rechtsschutz bei Verletzung nachbarschützender Vorschriften des öffentlichen Rechts werden anschaulich behandelt; sämtliche Rechtsvorschriften werden sachlich präzise und leicht nachvollziehbar dargestellt. Eine informative Einleitung vermittelt einen zusammenfassenden Überblick. Ein praxisdienlicher Anhang enthält alle wesentlichen begleitenden Rechtsvorschriften.

Hentschel/König/Dauer

Straßenverkehrsrecht

mit farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen

44. Auflage 2017 in Leinen

Preis: 135,00 Euro

ISBN 978-3-406-69610-7

Verlag C.H. Beck

Der Standard-Kommentar zum Straßenverkehrsrecht bietet dem Praktiker alles, was er zur Lösung straßenverkehrsrechtlicher Fälle braucht: StVG mit EmoG, StVO, StVZO, FeV, FZV, EG-FGV, Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und Verkehrsstrafrecht.

Stand Herbst 2016

Berücksichtigt sind u.a.

- **Änderungen des StVG** durch Gesetz vom 28.11.2014, u.a.

mit Modifikationen des Registerrechts. Geändert wurden außerdem § 2 StVG durch Gesetz vom 2.3.2015 sowie zuletzt § 32 StVG durch das Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen

- **Novellierung der StVO** durch die 50. StVR-ÄndVO betreffend die Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge
- Änderung von mehr als 20 Paragraphen und 7 Anlagen der **Fahrerlaubnis-Verordnung** durch die 1. und 2. FeV-ÄndVO
- In der **StVZO Modifikationen** durch vier Änderungsverordnungen zuletzt durch VO vom 17.6.2016
- **Änderungen der FZV** durch die 2. FZV-ÄndVO, u.a. mit neuen Regeln für das Kurzzeitkennzeichen

Erweitert wird der Konnentar um eine Erläuterung des am 5. Juni 2015 in Kraft getretenen Elektromobilitätsgesetzes - EmoG.

Hauck/Noftz

Sozialgesetzbuch SGB I

Allgemeiner Teil

Kommentar

erschienen 2016

1782 Seiten

Preis: 89,00 Euro

ISBN 978-3-503-01087-5

Erich Schmidt Verlag

Der anerkannte Referentenkommentar SGB I von Hauck/Noftz ist das Erläuterungswerk für die Praxis und Rechtsprechung. Allen, die bei der Anwendung oder Gestaltung des Sozialrechts mitwirken, wird dieser Kommentar wesentliche Entscheidungshilfen geben. Darüber hinaus wendet er sich an die Wissenschaft, indem er Gesamtkonzeption und Systematik des Sozialgesetzbuchs verdeutlicht und auf die sozial- und rechtspolitischen Entwicklungen hinweist.

Molodovsky/von Bernstoff/Pfaußer

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

49. Aktualisierung

Stand: Februar 2017

ISBN 978-3-8073-0179-2

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung enthält:

die überarbeitete Kommentierung u.a. zu Art. 1 (Enteignungszweck), Art. 3 (Zulässigkeit der Enteignung), Art. 8 (Entschädigungsgrundsätze), Art. 11 (Entschädigung für andere Vermögensnachteile), Art. 39 (Vorzeitige Besitzeinweisung) und Art. 40 (Planfeststellungsverfahren).

Giehl/Adolph/Käß

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar

41. Aktualisierung

Stand: März 2017

1986 Seiten

Preis: 139,99 Euro

ISBN 978-3-8073-0203-4

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Vollständige Überarbeitung der Art. 31 (Fristen und Termine), Art. 32 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) sowie der Art. 54 bis 62 (Öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Kopp/Schenke

Verwaltungsgerichtsordnung

Kommentar

23. Auflage 2017 in Leinen

Preis: 65,00 Euro

ISBN 978-3-406-70767-4

Verlag C.H. Beck

Die 23. Auflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum **1. Januar 2017**. Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht sind in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen **EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht**. Grundlegend überarbeitet und weitgehend neu geschrieben wurden die Erläuterungen zum **Rechtsschutz bei normativem Unrecht**.

Die kompakt Hilfe für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren.

Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim

VOB Teile A und B

20. Auflage 2017

ca. 3028 Seiten

Preis: 235,00 Euro

ISBN 978-3-8041-2162-1

Werner Verlag

Verschaffen Sie sich mit der 20. Auflage des Ingenstau/Korbion einen umfassenden und fundierten Überblick über die einschlägigen **Änderungen durch die Vergaberechtsreform 2016**, die Ende April 2016 in Kraft getreten ist:

- neuer Aufbau der VOB/A
- Gleichstellung offenes und nicht offenes Verfahren
- stärkere Strukturierung des Verhandlungsverfahrens
- neues Vergabeverfahren Innovationspartnerschaft
- zwingende Einführung der e-Vergabe
- Zulässigkeit von Nebenangeboten bei reiner Preiswertung
- Kündigungsmöglichkeit bei vergaberechtswidrig geänderten Verträgen
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und Lebenszykluskosten
- Neuregelungen zur Kündigung in § 8 Abs. 4 und Abs. 5 (neu) VOB/B

Ridder/Holzhäuser

ADR 2017

mit Änderungsübersicht für Verantwortliche

33. Auflage

Stand: Juni 2017

1696 Seiten, Softcover

Preis: 46,00 Euro

ISBN 978-3-609-69637-9

Verlagsgruppe ecomed Sicherheit

Die ecomed-Buch-Ausgabe des ADR 2017 enthält zusätzlich zum Wortlaut des ADR 2017 - jeweils mit aktuellem Rechtsstand:

- das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)
- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut (RSEB)
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV)
- die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- die Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrollV)
- eine Übersicht der geltenden ADR-Vereinbarungen
- eine anwenderbezogene Übersicht der ADR-Änderungen 2017
- eine alphabetische Stoffliste
- ein umfangreiches, detailliertes Stichwortverzeichnis

Sie finden in ADR 2017 alles, was Sie über den Gefahrguttransport auf der Straße wissen müssen:

- Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Übergangsvorschriften
- Ausnahmen und Freistellungen
- Klassifizierung und entsprechende Prüfverfahren
- Verwendung sowie Bau, Auslegung und Prüfung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Tanks
- Vorschriften für Versand, Kennzeichnung, Bezeichnung, Dokumentation und Beförderungsdurchführung

Diese speziellen Vorteile bietet Ihnen ADR 2017 von ecomed:

Das ADR 2017 ist durch zahlreiche Randverweise auf relevante Fundstellen auch in anderen Gefahrgutvorschriften erschlossen, die z.B. Erleichterungen, Ausnahmen etc. enthalten. Sie erfahren dadurch sofort, ob für den betreffenden Gefahrguttransport eine Erleichterung möglich ist. Zeitraubende Recherchen in den Vorschriften, im Internet oder im Verkehrsblatt werden dadurch überflüssig.

Das extra ausführliche Stichwortverzeichnis mit rund 6.000 Einträgen macht es Ihnen leicht, die gesuchte Information im ADR 2017 ganz schnell zu finden.

Mit den genauen Quellangaben im ADR 2017 können Sie jede Version zuverlässig auf eine amtliche Fundstelle zurückverfolgen.

Durch die präzise Feingliederung mit den vom Verlag eingefügten Zwischenüberschriften finden Sie sofort die richtige Passage.

Die amtlichen Änderungen im ADR 2017 sind grau hinterlegt und fallen dadurch sofort ins Auge.

Dr. Stefan Barth/Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

71. Aktualisierung

Stand: Juli 2017

Preis: 84,66 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 71. Ergänzungslieferung werden u.a. die Erläuterungen zu § 125, § 127 BauGB sowie § 129 BauGB aktualisiert. Das Stichwortverzeichnis wurde vollständig überarbeitet.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

51. Aktualisierung

Stand: 15. April 2017

Preis: 186,80 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Lieferung wurde aufgrund des hohen Aufkommens an neuer Rechtsprechung und Gesetzgebung eine Vielzahl an Inhalten von „Kommunales Ortsrecht“ auf den neuesten Stand gebracht bzw. neu aufgenommen.

Aktualisiert wurden

- die Ausführungen zum kommunalen Steuerrecht unter Kennzahl 12.30
- die Einführung zur Informationsfreiheitssatzung unter Kennzahl 24.00
- die Einführung zur kommunalen Reinigungs-, Räum und Streupflicht unter Kennzahl 60.00
- die Anmerkungen zum Muster der Straßenreinigungsverordnung (neu) unter Kennzahl 60.05
- die Anmerkungen zum Muster einer Straßenreinigungsverordnung (alt) unter Kennzahl 60.10
- die Einführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen unter Kennzahl 80.00
- die Einführung zum Feuerwehrwesen unter Kennzahl 81.00
- die Einführung zur Sicherheitsbeiratsatzung unter Kennzahl 82.00
- die Einführung zur Veränderungssperre unter Kennzahl 90.20
- die Einführung zur Werbeanlagensatzung unter Kennzahl 91.80
- die Einführung zur Ortsgestaltungssatzung unter Kennzahl 91.90

- die Vorbemerkungen zu Erschließungsbeiträgen unter Kennzahl 92.10
- das Muster einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unter Kennzahl 92.11
- die Vorbemerkungen zum Satzungsmuster einer Straßenausbaubeitragsatzung unter Kennzahl 92.50
- die Zweckentfremdungssatzung unter Kennzahl 93.10
- die Kurbeitragsatzung unter Kennzahl 102.10
- die Hinweise zur Kurbeitragsatzung unter Kennzahl 102.15
- die Zweitwohnungssteuersatzung unter Kennzahl 104.10
- die Hinweise zur Zweitwohnungssteuersatzung unter Kennzahl 104.15.

Prof. Dr. Hansmann

Bundesimmissionsschutzgesetz

Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen

35. Auflage

Stand: April 2017

1224 Seiten

Preis: 32,00 Euro

ISBN 978-3-8387-3985-1

Nomos-Verlagsgesellschaft

Die 35. Auflage der Textsammlung enthält neben einer ausführlichen Einführung alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind das BImSchG und die Bundes-Immissionsschutzverordnungen, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung, die TA Luft und TA Lärm, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umweltschadensgesetz, das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, die Zuteilungsverordnung 2020, die Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012, die Emissionshandelsverordnung 2020, das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, die Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung sowie die Fluglärm-Außenwohnbereichsschadigungs-Verordnung.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. bereits die jüngsten Änderungen durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen sowie die Änderungen durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes.

Satznummern und ein Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden der gesuchten Norm.

Anmeldung für 2019

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes; für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen im Jahre 2019

zutreffendes ☒ ankreuzen

Baumaßnahme (kurze Beschreibung)		
Straßenbaulastträger		
Straße		
Bahnstrecke		
Bahnübergang in Bahn-km	Bauwerk in Bahn-km	
Gesamtkosten Euro	Kostenteilungsmasse Euro	
	davon 1/3 Anteil der Gemeinde Euro	
	1/3 Anteil der DB Netz AG Euro	
	1/3 Anteil des Bundes Euro	
Wird ein Bundeszuschuss nach § 17 EKrG (bis zu 50 % des Gemeindedrittels) beantragt? nein ☐ ja ☐ in welcher Höhe :		
voraussichtliche Ausgaben		
HJ. 2019 Euro	HJ. 2020 Euro	HJ. 2021 Euro
Wurde bereits eine Vereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen? nein ☐ ja ☐ am		
Wurde die Maßnahme bereits der Regierung von Unterfranken gemeldet? nein ☐ ja ☐ am		
Stadt/ Markt/ Gemeinde		
Datum Unterschrift		